

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Davide Loss (SP, Thalwil), Andrea Gisler (GLP, Gossau), Angie Romero (FDP, Zürich), Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil), Beat Bloch (CSP, Zürich) und Lisa Letnansky (AL, Zürich)

betreffend Kostendeckende Parteientschädigungen im Rechtsmittelverfahren

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG ZH, LS 175.2) wird wie folgt geändert:

§ 17 e. Parteientschädigung

¹ Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

² Im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht haben obsiegende Parteien Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten.

³ Die Parteientschädigung umfasst:

- a. das Anwaltshonorar oder die Entschädigung für eine nichtanwaltliche berufsmässige Vertretung,
- b. die Auslagen, namentlich die Kosten für das Kopieren von Schriftstücken, die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die Porti und die Telefonspesen,
- c. die Mehrwertsteuer für die Entschädigungen nach den Buchstaben a und b, soweit eine Steuerpflicht besteht und die Mehrwertsteuer nicht bereits berücksichtigt wurde.

⁴ Unnötiger Aufwand wird nicht entschädigt.

⁵ Obsiegt die Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung entsprechend zu kürzen.

⁶ Keine Parteientschädigung ist geschuldet, wenn der Vertreter oder die Vertreterin in einem Arbeitsverhältnis zur Partei steht.

⁷ Behörden haben nur Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn der Rechtsverfolgungsaufwand die üblichen Amtspflichten übersteigt.

Begründung:

Nach geltendem Recht wird bei Obsiegen im Rekursverfahren sowie im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht bei anwaltlicher Vertretung in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Diese hat indessen gemäss § 17 Abs. 2 VRG ZH nur, aber immerhin, angemessen zu sein. Der Begriff der "angemessenen" Parteientschädigung wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts so ausgelegt, dass in der Regel nur ein Teil des effektiven Aufwands für die Rechtsvertretung als entschädigungspflichtig angesehen wird. Eine angemessene Entschädigung ist nicht mit den effektiv angefallenen Rechtsverfolgungskosten gleichzusetzen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2021.00405 vom 10. November 2021, E. 6.1, mit Hinweis). Mit anderen Worten hat die obsiegende Partei nur Anspruch auf einen Teil der verursachten Anwaltskosten. So bleibt die obsiegende Partei regelmässig auf einem Grossteil ihrer Anwaltskosten sitzen.

Dies widerspricht dem Grundgedanken der Parteientschädigung, welche einen pauschalisierten Schadenersatz für die Anwaltskosten vorsieht. Es ist nicht einzusehen und mit dem Fairnessgedanken nicht in Einklang zu bringen, wenn eine Partei, welche zu Recht ein Rechtsmittel gegen eine staatliche Behörde erhoben hat, einen Grossteil ihrer Anwaltskosten selber tragen muss. Vielmehr wäre es im Sinn von § 17 Abs. 2 VRG ZH gerechtfertigt, die angemessene Ausübung von Verteidigungsrechten einer obsiegenden privaten Partei mit einer kostendeckenden Parteientschädigung schadlos zu halten.

Das Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht sieht eine klare Regelung vor, wie eine angemessene Entschädigung bemessen wird. Diese Bemessungsgrundlage soll sinngemäss auch für die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Zürich Anwendung finden. Mit einem Verweis darauf wird sichergestellt, dass die angemessene Ausübung von Verfahrensrechten im Normalfall vollständig entschädigt wird.

Dies dient auch einem gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle Bürgerinnen und Bürger. So sollen auch diejenigen ein Rechtsmittelverfahren anstrengen können, welche zwar nicht bedürftig sind, aber dennoch nur ein begrenztes Budget für Anwaltskosten aufzuwenden vermögen. An der Praxis, dass die Behörden nur in Ausnahmefällen einen Anspruch auf Parteientschädigung haben, soll nichts geändert werden.

Davide Loss
Andrea Gisler
Angie Romero
Tobias Mani
Jean-Philippe Pinto
Beat Bloch
Lisa Letnansky